

Beitragsordnung

(gültig ab 09.08.2017)

A) Aufnahmegebühr:

Es wird **keine** Aufnahmegebühr erhoben.

B) Jahresbeitrag:

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammensetzt. Diese sind insbesondere:

- Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge, steuerfrei bezogene Einnahmen (z.B. Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse), durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen, steuerfreie Einnahmen unter Progressionsvorbehalt (z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld, ausländische Einkünfte), Kindergeldzahlungen
- Der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten), aus Vermietung und Verpachtung, aus privaten Veräußerungsgeschäften, aus Kapitalvermögen

Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften werden alle Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sofern beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied sind.

Beitragsgruppe	Bemessungsgrundlage in EUR	Mitgliedsbeitrag in EUR ohne USt	Mitgliedsbeitrag in EUR inklusive USt
1	bis 10.000	24,37	29,00
2	10.001 bis 15.000	49,58	59,00
3	15.001 bis 20.000	66,39	79,00
4	20.001 bis 30.000	83,19	99,00
5	30.001 bis 40.000	100,00	119,00
6	40.001 bis 50.000	108,40	129,00
7	50.001 bis 60.000	133,61	159,00
8	60.001 bis 70.000	150,42	179,00
9	70.001 bis 80.000	167,23	199,00
10	80.001 bis 90.000	192,44	229,00
11	90.001 bis 120.000	209,24	249,00
12	ab 120.001	251,26	299,00

C) Beitragserhebung:

Der erste Jahresbeitrag ist beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind bis zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.

Sind für ein neu eingetretenes Mitglied Steuererklärungen für mehrere Jahre zu fertigen, so werden die Einnahmen aus diesen Jahren gemäß Textziffer B) dieser Beitragsordnung zusammengerechnet und **ein** Jahresbeitrag gebildet.

Die Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war.

Der Vorstand